

Dr. Ingo Minoggio^{*2}

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff^{**2}

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Martin Ahrens²

Rechtsanwalt
Betriebswirt (B.A.)

*Lehrbeauftragter
- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte
- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance

Sekretariat: Frau Müllers

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster²
Königsstraße 60, 48143 Münster
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm¹
Südring 14, 59065 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

In der Strafsache gegen Herrn B.

weise ich zum Bauprozess J. / S. auf die nachstehenden Umstände hin.

1.

Der Zeuge G. hat in seiner Aussage als Zeuge in der Hauptverhandlung bekundet, diejenigen Mängel, die im Rahmen des Verfahrens S. ./ J. hinsichtlich der Betonüberdeckung von ihm behauptet worden seien, hätten sich während der Beweisaufnahme auch bestätigen können. Insbesondere die Mängel der Tiefgarage hätten tatsächlich vorgelegen

2.

Der von der Kammer gehörte Sachverständige Dipl.-Ing. D. kam nach Einarbeitung in die Zivilprozessakte des Prozesses S. ./ J. GmbH zu dem Ergebnis, dass sich die Mängelbeseitigungskosten hinsichtlich der Betonüberdeckung bei einem bezogenen Haus auf 16.100,00 DM und bei einem nicht bezogenen Haus auf 5.900,00 DM summieren würden, wobei für die besondere Behandlung der Wandflächen im Dachbereich bei einem bezogenen Haus 1.750,00 DM und bei einem nicht bezogenen Haus auf 800,00 DM hinzuzusetzen seien. Ferner müssten noch 15 % Regiekosten addiert werden. Feststellungen über das tatsächliche Vorhandensein der Mängel traf der Sachverständige - entsprechend dem Inhalt seines Auftrages - nicht. Er hat auch keine Untersuchungen vor Ort durchgeführt.

3.

Die Mängelbeseitigung wegen etwaig fehlender Betonüberdeckung summiert sich nach den Ausführungen des Sachverständigen, Dipl.-Ing. M. damit wie folgt:

Beseitigungskosten für 21 Häuser (bezogen)	338.100,- DM
Zusatzkosten Dachgeschoss für 21 Häuser (bezogen)	36.750,-DM
Beseitigungskosten für 2 Häuser (nicht bezogen)	11.000,-DM
Zusatzkosten Dachgeschoss für 21 Häuser (nicht bezogen)	1.600,- DM
Gesamtbetrag der Beseitigungskosten Betonüberdeckung	387.745,- DM.

Der Sachverständige kam ferner zu dem Ergebnis, dass die Mängel im Bereich der Statik einen Beseitigungsaufwand von

14.500,- DM

bedeuteten.

Hinzuzusetzen waren nach Ansicht des Sachverständigen die Kosten der Mängel des Vordaches der Tiefgarage sowie die fehlende Außentreppe in Höhe von

11.500,- DM

für die Deckenplatte

12.500,- DM

für die Treppe zuzügl. Regiekosten von 15 % in Höhe von

1.875,- DM,

so dass sich die Gesamtkosten der Mangelbeseitigung auf

428.120,00 DM

summieren.

4.

Hierzu stelle ich den nachstehenden

Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachten

eines weiteren Bausachverständigen zum Beweis für die Tatsache dass diejenigen Mängel der Werkleistung der Firma S., die in dem Schriftsatz der Rechtsanwälte D., T., pp. vom 26.07.1999 im Verfahren vor dem LG XXX, dargestellt worden sind und sich auf die Betonüberdeckung beziehen, auch tatsächlich zu beklagen sind und die vorstehenden Mängelbeseitigungskosten gemäß Gutachter N. tatsächlich zutreffen.

Gründe:

Es hat die Mängel tatsächlich gegeben. G. streitet das mittlerweile allein aus prozesstaktischen Gründen ab- entgegen seinen eigenen, seitenlangen Vermerken mit allen Details. Deshalb ist die Beweisaufnahme erforderlich. Sie ist bisher, auch nach Ansicht des Landgerichtes XXX, durch den Sachverständigen S. nicht ordnungsgemäß erfolgt, weil dieses einen neuen Sachverständigen mit der Mängelaufnahme beauftragen wollte, wozu es wegen der eingetretenen Insolvenz der Firma J. GmbH nicht mehr gekommen ist.

Die vom Sachverständigen Dipl.-Ing. D. ermittelten Mängelbeseitigungskosten übersteigen den von der Firma S. im Prozess geltend gemachten Betrag.

Rechtsanwalt